Zeitschrift: Der Heilmasseur-Physiopraktiker : Zeitschrift des Schweizerischen

Verbandes staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und

Physiopraktiker = Le praticien en massophysiothérapie : bulletin de la

Fédération suisse des praticiens en massophysiothérapie

Herausgeber: Schweizerischer Verband staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten

und Physiopraktiker

Band: 3 (1925)

Heft: 5

Rubrik: Verbandsmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zeitschrift

fiir

Massage und Heilgymnastik

inklusive physikalisch-therapeutische Hilfsmittel

Obligatorisches Organ des Schweizerischen Fachverbandes staatlich geprüfter Masseure und Masseusen

Verlag: Schweiz. Fachverband staatlich geprüfter Masseure und Masseusen Redaktion und Sekretariat:

G. Untersander-Stiefel, Zeltweg 92, Zürich. — Telephon Hott. 6086 Administration: Benjamin Morell

Jahresabonnement (8 Nummern):
für Mitglieder Fr. 4.—
für Nichtmitglieder Fr. 6.—

Insertionspreis: pro 1/8 Seite Fr. 4.—

3. Jahrgang

10. Juli 1925

Nr. 5

Von den verschiedenen Gesetzesvorschriften zur Ausübung unseres Berufes in einzelnen Kantonen.

Mit der fortschreitenden Entwicklung und Festigung unserer Organisation wächst naturgemäss auch das Bedürfnis nach einheitlicher gesetzlicher Ordnung. Unsere Sammlung von amtlichen Verordnungen aus allen Kantonen ergibt ein geradezu buntes Bild. Die Auffassungen unserer 22 Kantonsregierungen weisen unglaubliche Differenzen auf. Dies ist besonders von jenen Teilen der kantonalen Medizinalgesetzgebungen zu sagen, welche die Frage des Rechtes zur Ausübung unseres Berufes regeln sollen. Das Studium der alten und neuen gesetzlichen Vorschriften weist ausserdem darauf hin, dass unser Berufsstand bis dahin eine recht stiefmütterliche Behandlung erfahren hat.

Eine Begründung hiefür mag in dem Umstand liegen, dass die Massage-Heilkunde, trotzdem diese so alt sein soll wie das Menschengeschlecht, erst vor ungefähr 50—60 Jahren in der Schweiz bekannt und damals fast ausschliesslich von Laien ausgeübt wurde. Vor ca. 30 Jahren begannen die offiziellen Unterrichtskurse an grössern Kantonsspitälern für studierende Mediziner, für Krankenpflegepersonal und auch für Laien. Nach besonderer Fachprüfung (auch privat ausgebildeter), welche von hiefür bestimmten Amtspersonen (Aerzten) zu bestehen waren, konnte jeder Kandidat eine amtliche Bewilligung zur Ausübung der Massage erhalten. Alsbald wurden besonders in den Städten Basel, Bern und Zürich immer mehr Klagen laut über böse Missbräuche

im Massageberuf. Zum Schutze des Ansehens und der Interessen unseres Standes musste unsere Organisation ins Leben gerufen werden. Die Behörden sahen sich veranlasst, den sich mehrenden Uebertretungen des Gesetzes vorzubeugen.

Unter dem Deckmantel unseres Berufes und hinter dem Abwehrschilde amtlicher Bewilligungen blühte eine Art konzessionierte Prostitution. Infolge Mangel an Erfahrungen und wegen der Schwierigkeiten, amtliche Bewilligungen rückgängig zu machen, erschien es nahezu unmöglich, zwischen ernsten und pflichtbewussten Masseusen und Masseuren und den, unsern Stand schädigenden Pseudofachleuten eine markierende Linie zu ziehen. Dank der verkehrs- und gesundheitspolizeilichen Massnahmen konnte dennoch einige Abklärung dieser unhaltbaren Zustände erfolgen. Als Folge der beharrlichen Tätigkeit unserer Verbandsorgane gestalteten sich die Verhältnisse besonders in Zürich immer günstiger. Für das Gebiet des Kantons Zürich erhielten wir im April 1917 eine der Neuzeit angepasste Gesetzgebung betreffend die Anwendung äusserlicher Heilmethoden durch Nichtärzte. Der Plan zur Gründung unserer heutigen staatlichen Fachschule an der Universität in Zürich kam im Jahre 1919 zur Ausführung. Unter der vorzüglichen Leitung von Herrn Prof. Dr. O. Veraguth erfreut sich dieselbe eines sehr guten Rufes. Der fortschrittliche Kanton Zürich mit all seinen wohlgeordneten Verhältnissen steht in der Schweiz erhaben und ohnegleichen da. Dessen Regierung zeigte sich frei von engherzigen Kleinlichkeiten und hat unserem Stande Gerechtigkeit willfahren lassen. Auch unsere Berufskandidaten dürfen jetzt des grossen Nutzens einer guten Fachschule mit strenger beruflicher Erziehung teilhaftig werden. Ihnen ist nun vom Staate die beste Gelegenheit geboten, sich eine wertvolle Berufsbildung anzueignen und von grossen Lehrern wird ihnen der Weg durchs Leben gewiesen. Ihnen ist es vergönnt, in der Heimat alles Notwendige zu erhalten, was wir Aeltern unter Aufwendung grosser Opfer an Zeit und Geld im Auslande erwerben und mühsam aus Büchern und aus unseren Erfahrungen lernen und sammeln mussten.

In der neuen, gesetzlichen Ordnung unserer Berufsverhältnisse des Kantons Zürich finden wir kein Vorherrschen einseitiger egoistischer Bestrebungen. Gegenüber allen jenen Persönlichkeiten, welche an der Schaffung genannter Institutionen mit einem erfreulichen Ausmass von Gerechtigkeitsgefühl mitgewirkt haben, sind wir zu grosser Dankbarkeit verpflichtet.

Dem guten Beispiele Zürichs folgten während der letzten Jahre, durch Erlass neuer amtlicher Verfügungen, der Kanton Aargau am 21. September 1921, der Kanton Zug am 10. August 1922, der Kanton Luzern am 26. Dezember 1923, der Kanton Bern am 21. Oktober 1924. Der Kanton Baselstadt stellte bereits schon im Jahre 1899 Vorschriften auf für die Ausbildung von Masseur-Kandidaten. Diese Vorschriften sind heute noch in Kraft

und machten schon damals die selbständige Ausübung der Massage abhängig von einer amtlichen Bewilligung. Fünf kantonale Medizinalgesetze enthalten einige, jedoch unzulängliche Bestimmungen. Die übrigen elf Kantone verfügen noch über keinerlei amtliche Verordnungen betreffend die berufliche Vorbildungen für gewerbsmässige Ausübung des Massageberufes. Wie bereits erwähnt, haben die Pflichten und Rechte unserer Berufsleute in sechs Kantonen eine klare und deutliche Umschreibung erfahren, wie dies billigerweise in einem wohlgeordneten Staatswesen erwartet werden darf.

Eine merkwürdige Sonderstellung nimmt diesbezüglich der Kanton Aargau ein. Der Eingeweihte vermag es nicht zu glauben, dass die mit der Ausarbeitung des Aargauerstatuts betrauten Herren sich der wirklichen Tragweite bewusst waren, welche der Lösung ihrer Aufgabe zugrunde lag. Es bedarf keiner besondern Rechtskenntnisse um festzustellen, dass wir im Kanton Aargau, der sich eines hochstehenden und blühenden Kurwesens erfreut, einer schmerzlichen Ungerechtigkeit ausgesetzt sind. Solche Ungleichheiten würden sich nicht in ein Gesetz einschleichen können, wenn sich für die in Frage kommenden Berufsklassen Gelegenheit fände, ihre Wünsche und Bedürfnisse kundzugeben.

(Fortsetzung folgt.)

0 0

Interkantonale gesetzl. Regelung der Masseurfrage.

(Schluss.)

Immer wieder werden Klagen laut wegen Ueberschreitungen der Befugnisse und über Missbräuche im Massageberuf. Dies ist besonders in jenen Kantonen der Fall, welche bis heute noch keine der Neuzeit angepasste Verordnungen zur Ausübung der Massage erlassen haben. Eine Hauptschuld an den noch vielfach recht ungeordneten Standesverhältnissen und an der mancherorts vorhandenen, zweifelhaften Berufsmoral, trifft die geschäftsmässig betriebenen und spekulativen Schnell-Ausbildungs-Institute. Der Umstand, dass auch von nicht absolut fachkundigen Personen Prüfungen vorgenommen, und diese zur Ausübung der Massage amtlich als genügend bezeichnet werden, trägt ebenfalls zur Begünstigung des Fortbestehens dieser beklagenswerten Zustände bei.

Der Kanton Zürich hat mit der Gründung unserer staatlichen Fachschule und mit der Herausgabe der Verordnung betreffend die Anwendung äusserlicher Heilmethoden durch Nichtärzte, vom 12. April 1917, die gesetzliche Ordnung, inbezug auf Ausbildung, Prüfung und Patenterteilung mustergültig geregelt. Mit grosser Befriedigung können wir konstatieren, dass daselbst die Uebelstände beseitigt sind. Was wir als unser nächstes Ziel, durch eine interkantonale Vereinbarung zu erreichen suchen, ist, die gleiche gute Ordnung in allen Kantonen einzuführen, wie sie seit Jahren in Zürich besteht.

Die Ausschaltung öffentlicher, privater Ausbildungsgelegenheiten, durch Errichtung staatlicher Lehranstalten an Universitäten, nach dem Muster Zürichs, ist als eine notwendige Vorbedingung anzusehen.

Bekanntlich verfügen nur Universitäts-Institute über die zur Ausbildung unserer Fachleute erforderlichen Lehrkräfte und Unterrichtsmittel. Einer gründlichen, theorethischen wie praktischen, fachtechnischen und moralisch strengen Erziehung zum Massageberuf kommt eine ausserordentliche Bedeutung zu. Dieselbe gestattet es nicht, so leichterdings über den Gegenstand hinwegzugehen. Unsere Behörden zeigen stets und überall volles Verständnis, wo es sich darum handelt, gute Ordnung zu schaffen und für Gesundheit und Wohlergehen unseres Volkes zu sorgen. Wir glauben daher zuversichtlich, eine tatkräftige Unterstützung massgebender Kreise erwarten zu dürfen zur gesetzlichen Ordnung unserer Standesverhältnisse, und damit zur Rettung und Sicherung unserer Standesehre.

0 0

Sollen unsere Verbands-Mitglieder eine Haftpflichtversicherung abschliessen?

Diese Frage ist in jüngster Zeit aktuell geworden. Unsere Fachleute interessieren sich für eine Haftpflichtversicherung, weil selbst dem Vorsichtigsten einmal ein mehr oder weniger folgenschwerer Kunstfehler unterlaufen kann. Unvorhergesehene und nicht abwendbare Ereignisse oder Unglücksfälle sind geeignet, die uns anvertrauten Patienten in Mitleidenschaft zu ziehen und zu schädigen. Mögen diese Gefahren auch als unbedeutend erscheinen, so sind wir in unserer Berufstätigkeit denselben doch immer ausgesetzt. Denken wir beispielsweise an die Folgen von Verbrennungen durch Dampf, heisse Luft, Lichtstrahlen (Quarzlampe, künstliche Höhensonne), Diathermie und an Verätzungen nach Anwendung elektrischer Ströme usw. Wir müssen uns auch bewusst sein, dass wir ausserdem für ernsthafte Körperverletzungen, welche unsere Kunden in unsern Behandlungsräumen sich zuziehen, verantwortlich sind und haftbar gemacht werden können.

Viele unserer Mitglieder befassen sich mit Fuss- und Handpflege. Die Behandlung erkrankter und eingewachsener Nägel, die Entfernung von Hühneraugen, Hornhaut, Warzen, etc. schliesst nicht zu unterschätzende Gefahren von Verletzungen und Wundinfektionen, z. B. bei Zuckerkranken in sich. Beim Verabreichen von Clystieren sind schon lebensgefährliche, ja sogar tötliche Darmverletzungen vorgekommen. Keineswegs ausgeschlossen sind Infektionen beim Schröpfen. Diese Gefahr ist geradezu gross, wenn der Schröpfapparat nicht ganz sorgfältig gereinigt und desinfiziert ist.

Die heutige Welt zeigt sich in ihrer Art äusserst materiell.

Eine einzige Klage eines Patienten, der Anspruch auf Schadenersatz erhebt, genügt, um uns eines «unbezahlbaren Lösegeldes» schuldig zu machen, wenn die Schuldfrage gerichtlich zu unsern Ungunsten entschieden wird. Bei näherer Ueberlgung müssen wir unbedingt zu der Ueberzeugung gelangen, dass es eine wirkliche Pflicht, besonders unserer selbständig arbeitenden Berufsleute ist, eine Haftpflichtversicherung einzugehen. Damit schützen wir unsere Kundschaft und uns selbst vor materiellem Schaden.

Zweck und Aufgabe einer Haftpflichtversicherung ist es daher, uns als Versicherungsnehmer gegen Haftpflichtansprüche Dritter wirksam zu schützen. In erster Linie besteht dieser Schutz darin, dass die Versicherungsgesellschaft berechtigte Schadenersatzansprüche Dritter an unserer Stelle befriedigt. Was anderseits aber ebenso wichtig erscheint, ist die Führung von etwaigen Prozessen, die zur Abwehr grundloser Ansprüche Dritter unvermeidlich sind. Solche Prozesse werden alsdann von der Versicherungsgesellschaft auf ihre eigene Gefahr und Kosten geführt.

Um die Versicherungsangelegenheit für unsere Verbandsmitglieder möglichst einfach zu gestalten, hat die Sektion Zürich mit der Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur eine Vereinbarung getroffen. Die Jahresprämie würde pro Mitglied zirka Fr. 10.— betragen.

Auf Grund dessen ist beabsichtigt, einen Vertrags-Entwurf auszuarbeiten, worüber wir später eingehender berichten. Diese Angelegenheit soll alsdann nochmals zur Diskussion kommen.

E. K.

0 0

Verbands-Nachrichten.

Zentral-Vorstand.

Wir haben unsern verehrten Verbandsmitgliedern mitzuteilen, dass in der Besetzung der Aemter im Zentral-Vorstande sich ebenfalls ein Personenwechsel vollzogen hat. Von zwei Mitgliedern sind Demissionen als unwiderruflich eingegangen. Da hiezu triftige Gründe vorlagen, blieb uns nichts anderes übrig, als unter bester Verdankung geleisteter Dienste Fräulein E. Guggenbühl, Verbandssekretärin und Herrn Helbling aus dem Vorstande scheiden zu lassen. So sehr wir den Rücktritt dieser beiden eifrigen Mitglieder bedauern, so freuen wir uns anderseits, deren Mitarbeit im Bedarfsfalle zugesichert zu wissen.

In Anbetracht der in Angriff genommenen schweren Arbeiten der Verbandsleitung musste die entstandene Lücke sofort wieder ausgefüllt werden. Mit schriftlicher Zustimmung der Delegierten konnte sich der Vorstand alsdann wieder ergänzen. Nach einigem Bedenken hat sich Kollege P. Geering entschlossen, das ihm zugedachte Amt eines Aktuars zu übernehmen. G. Untersander-Stiefel fand sich bereit, in der Eigenschaft unseres Redaktors, und überdies mit ausserordentlichen Vollmachten ausgerüstet, das verantwortungsvolle Amt eines Verbandssekretärs zu bekleiden. Damit sind beide im Vorstand vakant gewordenen Posten neue besetzt. Seit dem Einzug dieser beiden Mitglieder machte sich auch schon eine erneute Tätigkeit in unserem Verbandsleben bemerkbar. Es ist sehr zu wünschen und zu hoffen, dass die Schaffensfreude, Energie und Tatkraft des jetzigen Vorstandes zum Wohle und Gedeihen unseres Verbandes und seiner Bestrebungen recht förderlich sein mögen.

Die Sektion Aargau

versammelte am 10. Mai im Hotel «Engel in Baden ihre Mitglieder zur Besprechung einiger vereinsgeschäftlicher Fragen. Dank wiederholter Bemühungen unseres geschätzten Vorstandsmitgliedes Herrn Jakober, war es möglich, auf obengenannten Tag von Herrn Dr. med. E. Markwalder, Chefarzt am Bezirksspital in Baden, einen Vortrag zugesichert zu bekommen. Auf eine an die Sektion Zürich ergangene Einladung, trafen mittags, zu Beginn der Versammlung, eine erfreuliche Anzahl Zürcher Kolleginnen und Kollegen als Gäste ein. Mit freundlichen Worten begrüsste Herr Präsident K. Welti die Angekommenen und verdankte das zahlreiche Erscheinen auswärtiger Verbandsmitglieder.

Nach Schluss der Versammlung begab sich die ganze Gesellschaft ins Bezirksspital, woselbst Herr Dr. Markwalder uns durch einen sehr lehrreichen Vortrag unterrichtete über Entstehung und Behandlung rheumatischer Erkrankungen und Unfallverletzungen des Schultergelenkes. Dem hochverehrten Referenten gegenüber fühlen wir uns sehr dankschuldig für die interessanten und allgemeinverständlichen Ausführungen, worüber wir später eingehender berichten werden. Der übrige Teil des Tages war der Geselligkeit gewidmet, die uns alle in fröhlicher Stimmung aufleben liess. Der 10. Mai wird uns, als schöner Tag der Belehrung und gegenseitiger Erbauung, noch lange in dankbarer und freudiger Erinnerung bleiben.

Sektion Zürich.

Am 26. April hielt unsere Sektion im «Du Pont» ihre übliche Quartals-Versammlung ab. Der neugewählte Präsident, Herr E. Küng, begrüsste die versammelten Mitglieder und eröffnete die Verhandlungen mit einer kurzen Ansprache. Nach Entgegennahme des Kassaberichtes wurde derselbe ohne weiteres genehmigt. Die Beratungen über die Kollektiv-Haftpflichtversicherung bildeten den Hauptgegenstand unter allen Traktanden. Hiezu ist zu bemerken, dass sich die Sektion Zürich beinahe einstimmig für den Abschluss einer Versicherung entschieden hat.

Nach Erledigung des geschäftlichen Teiles wurde nach einiger Diskussion beschlossen, für Sonntag, den 10. Mai, einen gemeinsamen «Bluestbummel» nach Wassberg und Forch zu veranstalten. Dieser Plan musste jedoch fallen gelassen werden, da am 5. Mai von der Sektion Aargau eine Einladung zu einem Vortrage in Baden eintraf.

Anschliessend an die Versammlung bot uns unser Kassier, Herr J. Tosi, Masseur am Teodosianum, in verdankenswerter Weise Gelegenheit zur Besichtigung der Hydro-Mechano- und Thermotherapeutischen Einrichtungen dieses modern und schön eingerichteten Krankenhauses. Wie immer bei solchen Anlässen, fand sich auch hier angenehme Anregung zur Behandlung von Fragen, welche sich auf fachtechnische Ausrüstungen für Bad- und Kuranstalten und für Privatmasseure beziehen. Der fröhliche Teil der Unterhaltung setzte sich fort bei einem äusserst schmackhaften «Zabig» und fand sein Ende erst in den Abendstunden. Unserem tätigen und umsichtigen Vorstande gebührt volle Anerkennung für das eifrige Bemühen, unter seinen Mitgliedern die Geselligkeit zu pflegen und immer von neuem für belehrende Unterhaltung zu sorgen.

Adressen-Aenderungen!

Alle Abonnenten, deren Aufenthaltsort uns unbekannt ist und deshalb die Zeitschrift nicht erhalten konnten, werden höflichst gebeten, uns ihre alten und neuen Adressen bekanntzugeben.

Ebenso bitten wir alle unsere Mitglieder und stellensuchenden Fachleute dringend, allfällige Aenderungen ihrer Adressen rechtzeitig den zuständigen Geschäftsstellen zu melden.

Einladung zum Vortrag über berufliche Lebenskunst

oder Geheimnisse zur erfolgreichen Tätigkeit im Massageberuf auf gesetzlicher Grundlage

Sonntag den 12. Juli, nachmittags 13¹/₂ Uhr im Hotel Aarhof in Olten

Bitte!

Alle jene Abonnenten, welche versäumt haben, ihre Gebühr für das Zeitungsabonnement (Nachnahme) einzulösen, sind höflichst gebeten, den Betrag (Fr. 4.20 für Mitglieder, Fr. 6.20 für Nichtmitglieder) an unseren Verbandskassier Herrn B. Morell, Dreikönigstrasse 55, Zürich 2 einzusenden.

Sanitätsgeschäft HAUSMANN zürich, Uraniastr. 11

Sanitätsgeschäft vorm. P. RUSSENBERGER zürich, Münsterhof 17

empfehlen

Heissluftapparate, Bier'sche Saugglocken, Elekt. Vibrations-Massageapparate (Sanax und Penetrator), Massierkugeln, Elekt. Heissluftdouchen, Schwitzapparate, Elekt. Bestrahlungshandlampe "Mingold" (mit Weiss-, Rot-, Blau- und Gelblicht), Hochfrequenzapparate, Personenwagen, Watte, Verbandstoffe, Vaseline, Kautschukheftpflaster Alle elektrischen Apparate sind ans Lichtnetz anschliessbar



Sennruiti

Degersheim (Toggenburg) 900 m ü. M.
Best einger. physikalisch-diätetische Kuranstalt
Speziell ausgebildetes Massagepersonal
Das ganze Jahr offen

Erfolgreiche Behandlung: Adernverkalkung, Gicht, Rheumatismus, Blutarmut, Nerven-, Herz-, Nieren-, Verdauungs- und Zuckerkrankheiten, Rückstände von Grippe etc. Illustrierte Prospekte.

F. Danzeisen-Grauer, Dr. med. v. Segesser

Sanitätsgeschäft M. Schärer A.-G. Zürich

Uraniastr. 19, b. d. Seidenpost

Alle Artikel zur Massage

Die Bestrahlungslampe Thermophor



zur lokalen Blau-, Rot- und Weiss-Lichtbestrahlung ist mit einer nach einem besonderen Verfahren hergestellten elektrischen Lampe von 100 Normalkerzen ausgestattet. Das Spektrum des Lichtes ist ausserordentlich reich an chemisch wirksamen, wie an tiefdringenden Wärmestrahlen. — Ein parabolischer Hohlspiegel aus Nickellegierung von zirka 350 mm Durchmesser verhindert Streuungsverluste und gewährleistet eine gleichmässige Verteilung des ausgesandten Strahlenbündels auf der Körperfläche. Vor der Lampe können Blau- und Rot-Filter eingesetzt werden.

Indikationen: Akuter und chron. Gelenkrheumatismus, Muskelrheumatismus, Ischias, Neuralgien, Gicht, Katarrhe etc. — Besondere Vorzüge: Bequemste Verstellbarkeit, absolute Gefahrlosigkeit, Einfachheit und Sicherheit im Betrieb, geringer Stromverbrauch, mässige Anschaffungskosten!



Weitere Spezialitäten: HOCHFREQUENZ-APPARATE RADIOLUX RADIOSTAT RADIOFOR

neueste Konstruktionen, erdschlussfrei



VIBRATIONSMASSAGE-APPARATE

SANAX D. R. P., für Gesichts- und Kopfmassage **PENETRATOR** D. R. P., für intensive Körpermassage

HEISSLUFTDOUCHE ORIGINAL-FÖN

neuestes Modell, heiss und kalt!

Der unübertreffliche Haartrockner!



MININ-GOLDSCHEIDER-BESTRAHLUNGSLAMPE

Neu! Tischständer zu Minin! in jeder Richtung verstellbar

Elektrische Manicure- und Pedicure-Apparate

Ausführliche Prospekte und Angebote unverbindlich

E. Haag, Bahnhofstr. 57B, Tel. S. 73.83, Zürich 1